

Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Gemeinde Mülsen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 die nachstehende Benutzungsordnung einschließlich Entgeltverzeichnis beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mülsen unterhält in folgenden Ortsteilen Bibliotheken: Thurm und Mülsen St. Jacob.
- (2) Die Gemeindebibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mülsen und dienen dem Gemeinbedarf.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und den Bibliotheken Mülsen ist privatrechtlich. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliothek ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular oder Inanspruchnahme der Bibliothek und ihrer Angebote. Das Anmeldeformular ist gleichzeitig der Benutzungsvertrag.
- (4) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Bücher und andere Medien leihweise und auf bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. In den Räumen der Bibliothek stehen den Benutzern PC's mit Internetanschlüssen zur Verfügung. In der Bibliothek Mülsen St. Jacob kann darüber hinaus WLAN genutzt werden.
- (5) Für die Benutzung der Gemeindebibliotheken Mülsen werden Benutzungsentgelte sowie Mahn- und Versäumnisentgelte entsprechend der Anlage zur Benutzungsordnung der Mülsener Bibliotheken erhoben.
- (6) Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken Mülsen werden durch Aushang an der jeweiligen Bibliothek bekannt gegeben und sind Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises, seines Passes oder einer behördlichen Aufenthaltsgenehmigung an. Er teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Angaben mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Entgelt- und Benutzungsordnung anerkennt und mit der Verarbeitung folgender Angaben zu seiner Person einverstanden ist:
 - Vorname, Familienname
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - bei Minderjährigen der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten
 - bei unter 16-Jährigen Familienname und Vorname des Erziehungsberechtigten
 - Telefonnummer

Die Benutzerdaten werden ausschließlich im Rahmen des Benutzungsverhältnisses verarbeitet und spätestens 4 Jahre nach Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht, es sei denn, es sind noch Entgeltforderungen offen. In diesem Fall werden die Daten gelöscht, sobald sie für die Beitreibung der offenen Entgeltforderung nicht mehr benötigt werden.

- (2) Kinder ab 4 Jahren können Benutzer der Gemeindebibliotheken werden. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Diese/dieser verpflichtet sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (3) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten Organs an und hinterlegen bis zu zwei Unterschriften von berechtigten Benutzerinnen/Benutzern.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis (Chipkarte). Er ist Eigentum der Gemeinde, nicht übertragbar und berechtigt u. a. zum Entleihen von Medien sowie zur Nutzung der Internetdienste. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Mit der Aushändigung des Benutzerausweises wird gleichzeitig das Jahresentgelt und das Entgelt für den Benutzerausweis fällig, welches beim Bibliothekspersonal in bar zu entrichten ist (Anlage). Der Zeitraum eines Jahres beginnt ab dem Tag der Bezahlung des Entgeltes. Nutzt der Benutzer die Bibliothek länger als ein Jahr nicht, werden die Entgelte erst bei der erneuten Nutzung der Bibliothek fällig. Eine Rückerstattung bei Abmeldung erfolgt nicht.
- (3) Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in den Gemeindebibliotheken oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Medien der Gemeindebibliotheken werden nur gegen Vorlage des gültigen eigenen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Entleihungen für Dritte auf deren Benutzerausweis sind grundsätzlich nicht möglich. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen kann die Gemeinde nach erfolgloser Abmahnung das Benutzungsverhältnis außerordentlich kündigen und den Benutzerausweis einziehen.
- (3) Das Bibliothekspersonal unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information. Das Bibliothekspersonal erteilt mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte wird nicht übernommen.

§ 5 Leihfristen und Mahnung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien fristgemäß abzugeben. Bei Verzug werden Versäumnisentgelte entsprechend Anlage fällig. Beträgt der Verzug mehr als vier Wochen erfolgt eine schriftliche Mahnung.
- (2) Bei der Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Hörbüchern außer Haus beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. Die Ausleihe von DVDs und CD-ROMs beträgt eine Woche, von Nintendo DS-Spielen zwei Wochen.
- (3) Liegt für entlehene Medien keine Vorbestellung vor, kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs zwei Mal bis zu vier Wochen verlängert werden. Bei anderen Medien ist dies in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, einen Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist abzulehnen und kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (5) Werden die Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, sind die Gemeindebibliotheken berechtigt, Versäumnis-, Wiederbeschaffungs- und Bearbeitungsentgelte je Medium gemäß Entgeltverzeichnis zu fordern.
- (6) Sämtliche Entgelte sind in der jeweiligen Bibliothek in bar zu entrichten.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Nicht vorhandene Bücher können aus anderen Bibliotheken bestellt werden. Der Benutzer (Vorbesteller) trägt die Auslage.

§ 7 Pflichten der Benutzer und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und andere Medien mit großer Sorgfalt zu behandeln und sie vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.
- (2) Der Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, hat er sie diese unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Benutzung der Bibliothek durch ihn oder seine minderjährigen Kinder verursacht werden.
- (4) Verlust sowie jegliche Schäden an den Medien, Einrichtungen und Geräten hat der Benutzer unverzüglich beim Personal der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Wohnanschrift und den Verlust des Ausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der schuldhaften

Verzögerung oder Nichtanzeige haftet der Benutzer für alle daraus entstandenen Schäden. Das gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung durch Dritte.

- (6) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (7) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetdienste, hat der Benutzer die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechtes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Datenschutzgesetzes sowie den moralischen Konsens der Gesellschaft einzuhalten. Der Benutzer stellt die Gemeinde gegenüber Ansprüchen Dritter wegen widerrechtlicher Nutzung der Medien und Dienstleistungen vollumfänglich frei.

§ 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Die Benutzer müssen sich im Bereich der Bibliothek ruhig verhalten. Essen, Trinken und Rauchen in den Räumen der Bibliothek sowie das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- (2) Der Benutzer haftet gemäß § 7 Abs. 4 für die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen in den Bibliotheksräumen.
- (3) Die Mitnahme von Büchern und anderen Medien ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft. Sie wird als Diebstahl zur Anzeige gebracht.
- (4) Die Bibliothek kann verlangen, dass der Benutzer seine Garderobe und andere mitgebrachte persönliche Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches in den dazu vorgesehenen Fächern einschließt.

§ 9 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Bibliotheksräume einschließlich der Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden am Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
- (2) Für eingebrachte Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Internetdienste.

§ 10 Nutzung der Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang in den Bibliotheken Mülsen St. Jacob und Thurm sowie Zugang WLAN in der Gemeindebibliothek Mülsen St. Jacob

- (1) Die Gemeindebibliotheken Mülsen St. Jacob und Thurm stellen während ihrer Öffnungszeiten den angemeldeten und aktiven volljährigen Benutzern Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung. Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung der

Erziehungsberechtigten einen Zugang beantragen. Die Einhaltung der Nutzungsbedingungen sowie des Jugendschutzes obliegt den Erziehungsberechtigten.

- (2) Für die Nutzung mit eigenen WLAN-fähigen Endgeräten stellt die Gemeindebibliothek Mülsen St. Jacob kostenlose WLAN-Tickets mit den notwendigen Zugangsdaten zur Verfügung. Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten im Internet sowie zur Einrichtung des WLANs auf einem mobilen Endgerät sind für die Nutzung Voraussetzung.
- (3) Für die Benutzung der Computer-Arbeitsplätze und des WLANs wird kein zusätzliches Benutzerentgelt erhoben. Dies gilt nur für angemeldete und registrierte Benutzer der Gemeindebibliothek.
- (4) Die Nutzung eigener Datenträger ist aus Gründen der Schadensabwendung untersagt.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich zur Internetnutzung in gesetzlicher Weise. An den Internetplätzen der Bibliothek ist es nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, gesetzwidrige sowie gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten oder Inhalte und Daten sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Der Benutzer stellt die Gemeinde gegenüber Ansprüchen Dritter wegen widerrechtlicher Nutzung der Internetplätze vollumfänglich frei.
- (6) Bei Zuwiderhandlung können Benutzerinnen oder Benutzer von der Internetnutzung ausgeschlossen werden. Die Gemeindebibliothek behält sich weiterhin vor, in begründeten Fällen und nach vorheriger Abmahnung den Benutzerausweis zu entziehen.
- (7) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Insbesondere ist die Gemeindebibliothek nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden, die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten.
- (8) Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Die Gemeindebibliothek übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigung der gespeicherten Daten.
- (9) Die Weitergabe der Zugangsdaten für WLAN ist untersagt.
- (10) Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, trägt die Gemeindebibliothek keine Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Nutzerinnen / Nutzer im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (11) Die Gemeindebibliothek übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene Versorgung mit WLAN. Für die aufgrund von Netzbelastungen entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (12) Für eventuelle Schäden an Hard- und Software eines privaten mobilen Endgerätes, die während der WLAN-Nutzung in der Gemeindebibliothek entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben,

Körper und Gesundheit bleibt unberührt. Die Benutzung der Steckdosen in der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr.

- (13) Für die Nutzung der Computer-Arbeitsplätze und anderer Geräte können von der Bibliotheksleitung gesonderte Regelungen getroffen werden, die durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 11 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte und Auslagen ist der Benutzer.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung / Hausrecht

- (1) Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstoßen, können befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Während der Öffnungszeiten steht dem Personal der Bibliothek das Hausrecht in den Bibliotheksräumen zu.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 05.11.2007 sowie die Internetbenutzungsordnung vom 05.11.2007 außer Kraft.

Mülsen, den 05.10.2020


Hendric Freund
Bürgermeister



Anlage: Entgeltverzeichnis zur Benutzungsordnung

Entgeltverzeichnis zur Benutzungsordnung der Gemeindebibliotheken Mülsen St. Jacob und Thurm vom 05.10.2020

1. Benutzerentgelte / Jahresbetrag

Ausweis für alle Benutzer (einmalig bei Ausstellung) 2,00

folgende Entgelte werden zusätzlich zur Ausweisgebühr jährlich erhoben:

Kinder bis 14 Jahren 0,00 € (nur Ausweisgebühr)
Bibliotheksbenutzer ab dem vollendetem 14. Lebensjahr 0,00 € (nur Ausweisgebühr)
Bibliotheksbenutzer ab dem vollendetem 18. Lebensjahr 5,00 €

2. Wiederbeschaffungsentgelt

- bei Verlust pro Medieneinheit Wiederbeschaffungswert
- Benutzerausweis 2,00 €
- DVD – Hülle 1,50 €
- 1 mehrfach CD Leerhülle 1,50 €
- 1 CD Leerhülle 1,00 €

3. Versäumnisentgelte / Mahnung

- für Erwachsene (je Medieneinheit pro angefangene Woche) 1,00 €
- für Kinder (je Medieneinheit pro angefangene Woche) 1,00 €
- für Videos, DVDs, CD-ROMs und Hörbücher 1,00 €
(je Medieneinheit pro Woche)
- Mahnkosten 5,00 €

4. Bearbeitungsentgelte

Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes 5,00 €
oder in Verlust geratenes Medium
Beschädigung oder Verlust des Barcodes 2,00 €

5. Leihverkehr

Beschaffung von Büchern aus anderen Bibliotheken (Sachsen-OPAC) 2,50 €